**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeigebenben Rathe ber belvetifchen Republit.

Steben und achtzigftes Stud. 3 weites Quartal. Burich, Donnerstags den 2. August 1798.

Befeggebung. Senat 17. July.

(Fortfegung.)

Der Befchluß, welcher bas Direftorium einlabet, bem Minifter bes Innern aufzutragen, ber Gefegges tommen ift. bung einen Abrif ber gegenwartigen Armenanstalten Der P der Republit, und Borschlage ju Berbefferung derfel-ben nach des Grafen von Rumforts Grundsagen, vor: julegen - wird fur urgent erflart. Erauer findet ben Beschluß wichtig, aber er fann nicht gut beiffen, len; er zweifelt feineswegs, daß Rumford ein vortref: licher Schriftsteller dieses Faches ist; aber es giebt auch andere ebenfalls vortrefliche; wir sollen nicht ein Syftem ausschließlich befolgen, fondern alle gu Rathe gieben; er will barum ben Befchlug verwerfen. Luthi v. Gol.: Es ift allbefannt, daß Rumford ein portreflicher Schriftsteller über Armenanstalten ift; der groffe Rath ladet nun den Minifter des Innern ein, feineswegs fein Syftem ausschließlich zu befolgen, fon bern feine Grundfate anzuwenden; von diefen allein ift die Rede; er will den Beschluß annehmen. Erauer wundert fich bennoch, warum eben Rumford genannt ift. Ufteri fpricht im Ginne Luthi's v. Gol. und ift. Ufter i fpricht im Sinne Luthi's v. Gol. und fches Burgerrecht felbft geltend machte. Muret vers fagt, wenn es einer Erklarung bedurfe, warum Rum: langt alfo, dag die Petition sowohl, als die Art wie forde Ramen in ber Refolution jum Borfchein fomme, so finde fich diese in dem Umftande, daß in dem grof fen Rathe fchon mehrmals von Rumfords Arbeiten die Rede gewesen, und derfelbe neulich dem Nathe seine Schriften übersendet habe. La flech ere stimmt für Annahme, indem er es für sehr wichtig ansieht, ein Berzeichniß aller Armensonds der Republik zu er halten halten. Mener v. Arau: Die Grundfate Rums forde fegen ihm und vielen Mitgliedern unbekannt; ihre Ermabnung batte weggelaffen werden follen, und

guruf) Devevan auffert einige Beforgniffe über bie Spiralfonds. - Der Befchluß wird angenommen.

Eben fo berjenige, ber der Gemeinde Bergismyl, Cantone Lugern, ihr Brod felbft zu bacten bewilligt. Rubli findet es fehr tadelhaft, daß diefer bom 12. Julus Datirte Befchluß, Dem Genat erft heute juges

Der Prafident legt einen Brief des Regierungs, fatthalters des Cantons Leman bor, mit welchem er eine Petition des B. D. Gumoin begleitet, worinn berfelbe feine Unterzeichnung einer fruhern Bittfchrift als Gumoin be Gumoin vertheidigt, und bers Dag wir uns nach Rumfords Grundfaten richten fol langt, Da fein Sadel ins officielle Blatt eingeruft mors den, folle daffelbe auch mit feiner Rechtfertigung ges Schehen. Muret findet die neue Petition noch viel tadelhafter ale die erfte; uber einiges mas ihn pers sonlich betrift, will er gar nicht eintreten, benn schon der Name de Gumoins rechtsertige einen lemans nischen Burger hinlanglich. Der Regierungsstatthals ter selbst sen zu tadeln, der seinen Brief unversiegelt durch die Post gesandt hat; ahnliche Sendungen sollte man gar nicht mehr annehmen. Gumoins verfichert, man habe ihn irrig fur einen Burger von Bern anges feben; allein Muret beweißt aus ben Acten eines Proceffes, daß berfelbe bor einiger Zeit fein Berners fie dem Prafidenten des Genats jugefommen ift, ges migbilligt werben. Laflechere: Der Genat fann verschiedene Unregelmäffigfeiten in Diefer Sache tabeln, vor allem aber foll er gerecht fenn. Der B. Louis de Gumoins hat freilich in den erften Tagen der waadts landifchen Revolution, por der proviforifchen Berfamms lung des Maadtlandes, auf fein bernerfches Burgers recht formlich Bergicht gethan; Die Berfammlung hat Diefe Bergichtleiftung angenommen, und ihn fur einen lemannischen Burger erflart. Bon Diefem Augenblif Grundsätzen stimmen kann, die er nicht kennt. Fors sehen werden, und der Senat soll in seinem Protos merod befindet sich in gleichem Falle, und will die Sache auf morgen vertagen, damit man Zeit habe sich mit Rumfords Grundsätzen befannt zu machen. Tet bezeugt, daß ihm jene Verzichtleistung durchaus (Man lacht, und Fornerod nimmt seinen Vorschlag unbekannt war. Vauchet verlangt Lagesordnung,

verfaume. Buthi v. Gol.: Bir fennen feine hers ren bon mehr, und alfo berdient ber Bittfteller neue Misbilligung, daß er fich de Gumoins unterzeichnet; es follten überall feine mit bon unterzeichneten Briefe mehr angenommen werden. Fornerod tabelt Die Art der Gendung; Gumoins habe feine Urfache fich ju beflagen; bas Bulletin bon Loufanne - - Man unterbricht ihn, fchließt die Discuffion, und erflart

wiederholten Zadel der neuen Petition.

Buthi b. Gol. berichtet im Ramen einer Coms miffion uber ben Befchlug, welcher Die Aufbewahrung Der Frauen , Wittmen , und Baifenguter betrift. Die Commiffion rath jur Bermerfung aus den fcon in einer frubern Gigung angeführten Grunden, und fie wunfcht, bag ber groffe Rath ein allgemeines Gefes, uber diefe hinterlegungen, fur die gange Republif ents werfen moge. Genhard will den Bericht der Coms miffion in's Bulletin einrucken laffen. guthi von gangn. verwirft den Beichluß auffer ben angeführ ten Grunden auch barum , weil derfelbe über Die Erhaltung ber Armen gu viel jum poraus entscheibet, ba wir eben ist durch einen andern Befchluß, Aban-Derungen der bisherigen Ginrid,tungen angebahnt bas ben. Fornerod widerfest fich bem Drut des Bes richts, weil auffer den in bemfelben angeführten Grunden, auch noch andere borhanden find. Der Bes

fchluß wird verworfen. Der Befchluß ber bem Bureau des groffen Ras thes die Summe bon 3000 Schweigerfranten bemil ligt, wird vorgelegt. Rubli bat Mangel an Ueber: geugung, daß es damit fo dringend fep; es ift bieß fcon Die zweite Geldbewilligung an bas Bureau Des groffen Rathes, und wenn man fo generos fenn will, fo follte man doch wiffen, mas mit dem Gelde ange-fangen wird: ob Dinte, Federn und Papier fo foft bar find? Reding: Alle Ausgaben bestreiten wir aus dem Gut der Ration, und find ihr dafür verants wortlich; man follte alfo wirklich nicht mit folcher Leichtigfeit Geldbemilligungen machen. Der groffe Rath hatte fich erft follen Rechenschaft geben laffen uber die erfte bewilligte Summe; und weil nun feine folche Rechnung abgelegt ift, fo will er den Beschluß verwerfen. 3åslin bemerft, Die fcon bewilligte Gumme fen ohne Zweifel theils ju Borfchieffung an Die Gecretairs auf ihre zu beziehenden Befoldungen bin, theils fur Buchdruckerrechnungen größtentheils vers mandt worden, und bie Gaalin peftoren bes groffen Rathe werden demfelben gewiß Rechnung ablegen. Er will alfo annehmen. Genhard ebenfalls, mit dem Borbehalt, daß in Bufunft Rechnung abgelegt merbe, ober Die Gache an eine Commiffion meifen. Crauer glaubt auch, man follte Rechnung haben, um mit ties Beschluß wirflich statuirte, "daß die Entschädigung berzeugung annehmen zu konnen. Bay will aus dem ber burch richterliches Berfahren an Ehr und Gut gleichen Grunde ben Beschluß verwerfen. Bodmer "gekrankten Patrioten Plaz haben solle, und daß alle glaubt auch man follte der Sache naber nachfragen; "Richter, welche ehevor bei den Urtheilen gefeffen,

und bedanert die Zeit die man mit biefem Gegenstand | er habe furglich vernommen, die Mitglieder der Burcher Berwaltungstammer hatten Gelb auf Rechnung ihrer Befoldung empfangen, mabrend die Reprafens tanten noch nichts haben; dief fen gegen die Gleichs beit. - Er bermirft den Befchluß. Fornerod nimmt ibn an, indem die Saalinspeftoren für die Bermens dung der Gelber verantwortlich find. Bauch er ebens falls; man tonne fur fo fleine Gummen nicht immer eigne Rechnungen fodern. Pfpffer will auch annehi men: bem Rechnungswesen mangle überhaupt noch nabere Bestimmungen; es fen noch nirgends fefiges fest, wem und wie die Rechnungen follen abgelegt werden; wir muffen biefe Befiimmungen abwarten. Rubli erflart nun, daß er feine Meinung gurafnehme. Baslin findet, die Gaalinspeftoren jedes Rathes bar ben nur ihrem Rath Rechnung abzulegen; den Be fchluß anzunehmen fen um fo nothwendiger , ba auch bas Bureau bes Genates nachftens wieder Gelb ber burfe, welches hinwieder vom groffen Rath muffe bes willigt werden. Der Befchluß wird angenommen.

Die Berathung über die Entschädigung ber verfolgten Patrioten wird fortgefest. Rachfoli gendes Borffellungsichreiben verschiedener ehemaliger Regierungsglieder von Zurich, wird vorgelefen.

### Burger Genatoren!

Mus den öffentlichen Blattern vernehmen wir den Befchluß, den der groffe Rath der helvetischen Repu blit über das Entschadigungegefchaft gefaßt hat -

Woll Zutrauen in Ihre Beisheit und Gerechtige feitsliebe durfen wir zwar Ihre Berathung und Re folution Darüber abwarten. - Allein wir muffen bin wieder doch auch beforgen, man mochte es uns als eine fonderbare Gleichgultigfeit, ober als Diftrauen in unfer Recht ausdenten, wofern wir diefen Zeitpunft des lebergangs verfaumen, und nicht mit geziemens den Vorftellungen bei Ihnen, Burger Genatoren, em fommen wurden.

Freilich hat die Rurge der Zeit es nicht gestattet, Diefelbe anders als in einzelner Ramen ju verfaffen, - aber wir glauben mit Grunden aufzutreten, ju denen gewiß jedes Glied unfrer ehevorigen Regierung ohne Bedenfen fteben wird. -

Bir bergen nicht, daß wir immer in ber Erwan tung ftanden, es murde ber groffe Rath die Enticha Digungemotion von der Sand weifen; denn unfre neue Berfaffung zeigt beutlich jeder öffentlichen Autoritat ihre Grengen an, und man bat une Darin ale ein ficheres Pfand der Freiheit ben Grundfag bargeboten, daß die gefeggebende Gewalt von der richterlichen im mer getrennt bleiben folle -

Mann fest aber der groffe Rath burch feinen

, bafur belangt merden tonnen, " fo entscheibet bers felbe die hauptfrage; er überlagt ben fonftitutionels len Gerichtsbehörden nur ben Entscheid über bas Bem? Die? und Bas? - und verlegt auf Diefe Beife das Grundpringip ber helbetifchen Conftitution.

Diefe rechtliche Bestimmung erfolgte indeß ohne einmal den Angesprochnen eine allfählige Gegens vorstellung abzufodern - auf eine Motion, welche in ben barteften Anklagansbrufen abgefaßt, und in ber

Folge wiederholt mard. .

Roch mehr: fie gefchah in Beifig und mit Buftim: mung derjenigen Mitglieber, welche nach felbsteigner Meufferung Schadenerfag ansprechen, und fich als Parthei erflarten. - Dabei aber - man beliebe es gu ber merten - tritt ein gang bireftes Intereffe ein, bas fich feineswegs mit bemjenigen affimiliren lagt, wels ches den ehevorigen Regierungen beigemeffen wird. -Diefe wurden niemals perfonlich angegriffen, fie urs theilten nicht über eine Cache, welche fie befonders berührte; fondern über Unfprniche gegen Die Stadt: und ganderverfaffung, beren Beibehaltung Damale noch von weitaus dem größten Theil des Bolks ger wunscht wurde.

So weicht auch die Verfügung, - daß zur erfte instanglichen Untersuchung von drei Diftrittsgerichten, welche bas helvetische Direftorium vorschlagt, bas. jenige schreiten folle, welches weder von dem anspres chenden noch von dem angesprochnen Theil refusirt wird — von dem hauptagiom des rechtlichen Ber? fahrens, bas fonft aller Orten angenommen ift, ab: dag nämlich niemand bor einer andern Gerichtsbes horde, als berjenigen, hinter welcher er figt, belangt

werden fann.

Diefe Momente, Burger Senatoren, intereffiren nicht die Glieder ber alten Regierung allein, fie find für jeden Selvetier wichtig, benn fie betreffen Die ges fegmäffige Gewalt, Die uber ibn urtheilen, und Die Grundfage und Formen, nach denen er gerichtet mers

Den soll.

Die hauptfrage felbst aber ift die Sache aller Regierungen, ber gegenwartigen wie ber bergangnen. Dhne die Bohlfarth des Ctaats in immermabrende Gefahr ju fegen, fann feine Regierung fur das verantwortlich fenn, oder je belangt werden, mas fie nach ihrer Pflicht ju Beibehaltung der Constitution gehandelt und gethan hat; auch lagt fich fein Tribu nal gedenken, welches die Befugnif und das Recht haben tonne, über das öffentliche Benehmen ehevoris ger Regierungen einzutreten und abzusprechen.

Doch es genügt une, Burger Genatoren, Diefe gang allgemeine, jedem unbefangnen Staatsburger, felbif wenn er nicht gur ehevorigen Regierung gehort, auffallende Borftellungen in ihren Schoos niederges

ben, daß es furs gemeine Befte nicht guträglich fenne wurde, eine bereits hart gedrutte Burgerflaffe durch vergröfferte Laft von den Mitteln gu entbloffen, wos durch fie fich und ihre Familien erhalten, und vermite telft ihrer Judustrie manchen arbeitenden Mitburger weiter unterftugen foll. -

Gruß und Berehrung! Zurich den 10. July 1798.

(Folgen die Unterschriften)

Reding findet, Diefer Brief fen, wie bas gange Geschäft überhaupt, febr wichtig; er verlangt seine lebersetung ins Frangofische, und bag er, wenn über den Beichluß felbft wird berathschlaget merden, nem erdings vorgelefen werde. Erauer will, nur ein Mus; jug foll überfest werden. Bodmer bemerft, gaffes chere hatte geffern gefagt, Die Foderungen der Patrios ten des Cantons Leman, maren aufgenommen, und durch Deputirte der Regierung übergeben worden; von Zurich sen gerade das namliche geschehen; es waren vor einigen Wochen auch Deputierte bier gemefen, Die das Bergeichniß der Foderungen dem Juftigminifter u. f. w. vorgelegt haben. Er felbft tonne freilich nicht unpartheiisch erscheinen, aber es thue ihm leid, bag nicht ein Unpartheiischer, der in der Versammlung fige, feiner Pflicht gemäß bas fage, mas er ist fagen wolle - Da er über den Gegenstand felbft, und nicht über den Brief von Zurich fprechen will, fo wird er unterbrochen. Muret will fich die Ueberfetung wohl gefallen laffen, aber jest foll man ungefaumt über gus thi's von gangnau geftrigen Untrag berathschlagen. Die Uebersetzung wird beschloffen, und die Discuffion über Luthis v. Langnan geftrigen Unfrag eröfnet.

Ufteri: 3hr habt, B. Reprafentanten, geftern Eure Berathichlagung abgebrochen, weil 3hr fandet, Dag mancherlei gemachte Borfchlage fich auf eine Beife freuzten, durch welche die Discuffion unswefmaffig verlangert ward; Ihr habt geglaubt, eine ruhigere Ueberlegung der borgetragnen Meinungen, tonnte uns beute auf eine ermunschte Weife einander nabern und gur Bereinigung bringen. Ich zweifle nicht, Eure Abficht wird erfullt werden. Ich glaube wirklich wie find fcon gestern einander naber gewesen, ale es den Unschein haben mochte. Wir find por allem barinn Alle einig, daß ber Gegenstand von ausnehmender Bichtigfeit ift, und definaben Die forgfaltigfte Behande lung erfodert; daß er wichtig ift, für das Bohl, für Die Rube, fur den Frieden ber Republit; bag er nicht minder wichtig ift, fur die Ehre der gefeggebenden Rathe, und in diesem Augenblik besonders fur die des Cenate; daß wir durch die Urt, wie wir ben Ges genffand behandeln, uns die Achtung, bas Butrauen, die Liebe der Nation erwerben, erhalten und vermehs legt ju baben - Dach Ihrer Ginficht werden Gie ren, ober aber auch uns derfelben verluftig machen ohnehin das speziellere fich hinzu benfen, und nach ibs fonnen. Diese Betrachtungen haben verschiedene Mitz rem baterlichen Ginn damit die Betrachtung verbin: glieder bewogen, den Aufschub der Berathung und den

Drut des Befchluffes fowohl ale des Gutachtene der A Untheil zu nehmen und fich entfernen zu muffen glaubt; Commiffion gu berlangen, bamit diefe beide bon uns allen mit forgfaltiger Muffe und Nachdenfen erwogen | male Mitglieder abtretten machen; er bat dazu fein werden fonnen; andere haben geglaubt, um mit Gach. fenntnig ein Urtheil zu fallen, fen es durchaus noth: wendig, eine leberficht aller Foberungen, welche gemacht werden, zu haben; fie fchlagen befinahen bor, Die Commission des Genats foll das Vollziehungsdi reftorium einladen, ein foldes Bergeichnis mit Bei Schleunigung ju Stande bringen ju laffen: man bat hingegen eingewandt, das Reglement, welches ben Commissionen erlaubt, folche Erlauterungen bom Die reftorium zu verlangen, fen noch nicht Gefeg: - fo bag weder mein Gig in der alten Regierung - von richtig auch diefe Bemerkung ift, fo folgt Daraus fei neswegs, daß die Sache nicht fehr füglich geschehen fonne; eine Menge Bestimmungen des Reglements, Die erft, mann Diefes angenommen fenn wird, Gefeg find, haben wir deffen ungeachtet bis dahin beobachtet und beobachten muffen. Alle Diefe Borfchlage laffen fich füglich miteinander verbinden, und ich pflichte ihnen allen bei.

Allein es ift noch ein anderer Antrag gefcheben, ber bahin geht, daß Diejenigen aus uns, die entweder felbst Entschädigung verlangen, oder für folche fonnten belangt werden, auch wohl überhaupt alle Mitglieder ehmaliger Regierungen, ihre Bermandte und alle, Die jum Rriege gegen die Franken ftimmten, oder daran Theil nahmen, mahrend der Berathung abtretten follen. Ich ehre Die Beweggrunde des Mitgliedes, melches uns biefen Borfchlag that, aber ich muß mich bemfelben aus den wichtigften Grunden widerfegen. - Bas ift, B. Reprafentanten, Der Charafter, burch welchen wir bier find? - Bir find hier als die Stellvertretter des helvetischen Bolfes; nicht ale die Stellvertretter von Bern ober von Burich oder bon Appengell; noch viel weniger die einen bon uns, ale Stellvertretter ber Stadt Bern, Die ans bern als Stellvertretter ber ganbichaft Bern; baraus folgt, bag wir als jene und nicht als Dije fe fprechen und handeln follen. Das Bohl ber gangen Republif und das Wohl jedes einzelnen Theis les, fo weit daffelbe ohne Rrantung irgend eines ans dern Theiles befordert werden fann; vor allem aber Die Beobachtung ber vollften Gerechtigfeit gegen alle, follen unfer ftetes Augenmert fenn. In jedem Ralle mithin, wo irgend ein besonderes Intereffe mei nes Rantone oder meiner Baterftadt berathen wird -Da ift's Pflicht fur mich, meine Stimme nicht als Burcher, fondern als Reprafentant ber helvetifchen Mation zu geben, und als Burcher einzig, die nahere Lofal oder Sachfenntniß, Die ich etwa haben mag, Euch mitzutheilen; abtretten aber foll ich auf feinen Sall. Es fann allerdings Umftande geben , wo ein Mitglied aus Bartgefühl, an einer Berathung feinen

的最高的是自己的。这是自己的特色的是不是一个。

aber ber Genat fann nach meiner Ueberzeugung nies Recht, und ich wurde, wenn in irgend einem Rall ein folcher Schluß gegen mich gefaßt werden follte, Demfelben zwar Folge leiften, aber auch feierlich bages gen protestiren. Unfere Pflicht besteht nicht barin abgutretten; mohl aber, jeden perfonlichen Bors theil und jede perfonliche Rufficht aus dem Auge ju verlieren, das allgemeine Befte nur ju berathen und nie bon der Gerechtigfeit abzuweichen. Diefen Grunds fagen gemäß erklare ich Euch, B. Meprafentanten, einigen Monaten in benen ich mahrlich zur Berfols gung feines Patrioten beitrug, - noch irgend ein anderes perfonliches Berhaltnig mich hindern wird, nach Pflicht und Gewiffen über den obschwebenden Gegenstand ju fprechen - und ich trage Darauf an, daß über den Borfchlag eines perfonlichen Austrittes gur Tagefordnung gefchritten merde.

Muret erinnert, daß man für einmal sich doch einzig darauf beschranten moge, über Luthi's b. gangnau Untrag zu sprechen. Reding unterflut Dies Begehren, weil Die, fo allenfalls abtretten muß fen, auch zu ben weitern Vorfragen über bas Ges schaft nicht sprechen sollen. Bodmer versichert, er habe wirklich die Seinigen bereden wollen, von ihren Entschädigungsfoderungen abzustehen; allein das gebe durchaus nicht; er habe davon abstehen muffen, soust ware er in Gefahr gewesen, daß man von ihm ges sagt hatte, er mare felbst dafür bezahlt; Ufteri's Rebe habe, wenn, wie er hofft, fie aufrichtig gemeint war, ihm viele Freude gemacht; allein er bitte dages gen auch , daß man fich des Lachelns enthalte , wenn er bas Bort fodere. - Abtretten wolle er febr gerne. Bundt erflart, bag er Parthei und fomit bereit feb abzutretten; nur muffen auch alle alte Regierungsglies ber , ihre Bermandte und die am Rrieg Theil ges nommen, austretten. Genhard sagt: Austritt tonne nie ftatt finden, wenn es darum zu thun sep, ein Gesez zu machen: übrigens erflare er jum Boraus, daß er die Refolution fur partheiifch anfebe und fie bermerfe: fie fen ihrem eignen Ausbruck gufolg für Die Patrioten gemacht, und wir tonnen feine Gefete für einzelne Rlaffen bon Burgern geben. chere: Unfer Reglement erlaubt uns feine Berathe schlagungen, wenn nicht wenigstens die Balfte aller Glieder bes Senates gegenwartig ift; nun murben aber, mann Luthi's Borfchlag fatt fande, vermutht lich nicht geben Mitglieder übrig bleiben; fomit fank davon feine Rede fenn.

Die Fortsetzung im 88sten Stuf.)

# Der schweizerische Republikaner den ikniert kalle bie Messelntien ein richterlicher loben Leiben bare et dusselt bei diesem Midak Soluch kaje, de wäre he bindu dadunch ve**nschoffen deutensch** were des kasentliestere, das laus deutenvorre

nangene den Bert geber gener und "Ufteri, of il of Bisch in rich if in

Mitgliedern der gesesgebenden Rathe ber helvetischen Republik.

nallements and the Coll de all Committee Adt und adizighted Stud.

Zürich, Samstags den 4. August 1798.

befeigebung: and melle being. sid mind Genat, 117. July. chapen nelle

Der Rrieg , ju dem die fleinen Rantone gezwungen worden , barf durchaus nicht mit demjenigen , ben Die griftofratischen Rantone führten, verwechselt wer ben. Bei uns mar es bas fouveraine Bolf, welches ben Rrieg gu Erhaltung feiner Ronflitution und ber jenigen Freiheit befchloß, Die es bon den erften Gtif tern ber Schweizerfreiheit, welche taglich von ber

bes Rriege abnden mochten, mußten um Burgerfrieg: im Innern gu berhuten, mitgieben. Wenn es aber bennoch Falle geben follte, in denen, weit man seinen heiligsten Pflichten gegen das Baterland treu war, man abtretten mußte, — so will ich gerne abtretten, und es lieber thun, als das Urtheil fallen. — Bas den, und niemals haben alle biefe Gemeinden, Die irgend eines Traktates schuldig; aus diesem Grund fonnten wir in die Sache nicht eintretten. Ich wies derhole übrigens, daß ich lieber abtrette als nicht abtrette, weil ich lieber nicht kimmen als stimmen will. Bodmer: Ich könnte Reding unschwer ants worten — aber ich merke, er lächelt schon; vermuth; lich weil er denkt, es werde mir, der ich kein so fünstlicher Redner din — nicht gelingen Eindruck zu machen. Was den Austritt anbetrifft, so hat Usteri den Antrag binlänglich widerlegt; ich sinde es ware den Untrag hinlanglich widerlegt; ich finde es ware gegen die Konstitution. Duc: Sigen wir als Richter hier, so ist fein Zweifel, daß die bei der Sache instereffirt sind, abtretten muffen; find wir aber als Gefeggeber bier, bann fann niemands Austritt gefor Regierung der groffen Ration gepriesen und ruhm am Ende so weit fommen, daß wir alle abtretten boll ermahnt werden, erhalten hatte. — Um dieses mußten; wenn man durch eine Proklamation die Ente Erhaltungs und Bertheidigungskrieges willen, konnte schädigungsbegehrer auffodern wurde, ihre Foderuns unser Bolf nie den Romen von Bertheidigungsbegemen unfor Bolf nie den Romen von Bertheidigungsbegemen unfor Bolf nie den Romen von erhaltungs und Bertheidigungsfrieges willen, konnte unser Bolf nie den Namen von Insurgenten ver dienen. Zudem ist wischen Schauenburg und den kleistenen. Zudem ist wischen Schauenburg und den kleistenen Lerauer kantonen eine Rapitulation geschlossen worden, die Bergessenheit alles Bergangenen sodert. — Auch die Roraussenung gründet, wir sehen Antrag auf die Roraussenung gründet, wir sehen Antrag auf die Roraussenung gründet, wir sehen Justeich Parscheit den üblen Erfolg des Krieges ahnden wochten — (Stapfer und Bodmer unterbrechen den Redner; — es seh nicht vom Krieg ist die Rede, so sietet es. Auch in Frankreich haben solche Austritte sietet es. Auch in Frankreich haben solche Austritte nie statt gefunden, und einmal angesangen, würden sie siet gefunden, und einmal angesangen, würden sie ein ewiger Zankapfel in der Versammlung sehn. Phust kommen. — Auch die, welche den üblen Erfolg

ift fie aber ein Gefet, fo ift fie eine allgemeine Ber-fügung zu ber jeder Reprafentant muß fprechen ton nen, fonft mare bas Bolf nicht gehorig reprafentirt. Muret erflart, daß er ju femer Zeit trachten werde, bas Borurtheil zu befampfen, das gegen die Foderun: Efcher folgt, weil auch im Fall fie als Commission gen der perfolgten Patrioten um fich ju greifen scheine; über die gegenwartige Frage fen er ganglich der Mei nung von Duc und Erauer. Deper p. Arbon ift Fornerod: Ufteri habe fehr gleicher Meinung. wohl gefagt, wir find Reprafentanten bon gang Del betien; hier ift es aber nicht ein allgemeines Ge: fet, bas wir geben follen, fondern ein befonderes, und die, die felbst Foderungen machen, tonnen nicht Richter und Parther zugleich fenn. Er glaubt, wenn Die Patrioten in den gefeggebenden Rathen, welche felbst Foberungen machen wollen, die Gache naber überlegten , fo murben fie edel und großmuthig bans genommen werden mußten , in welchem Fall aber er Deln und von ihren Foderungen abstehen; oder wes den Beschluß vertheidigen murde, weil die Ausgaben nigstens mochten fie jo biel Zartgefühl und Achtung für die Ehre des Genats zeigen, um mahrend ber Berathung abzutretten; bas Ausland und gang Europa mußten über bas Gegentheil gurnen. Deper b. Mrau fagt, es fen befannt, in welcher Lage Die Stadt Arau fich befunden habe; die Munigipali tat hatte feiner Beit alle Ginmohner aufgefobert, Ber: zeichniffe bes Schadens, ben fie gelitten, einzugeben; auch er habe bas Geine eingegeben, aber nicht in ber Abficht um etwas ju fodern, und er erflare bier nur, Dag er nichts fodere. Munger meint, man habe beute einen Brief von den Burcherschen Dligar, chen angenommen , mithin mußte er nicht, warum fchluß geworden, in verschiedenen Rantonen febr alls Die Mitglieder des Genats fich nicht follten vertheidir gemein fen; Es giebt jugleich zu bedenten, daß tage gen burfen; es tonne alfo fein Austritt fatt finden. Buthi v. Lang nau ift burch affes Gefagte von Dem Ungrund feiner Meinung nicht überzeugt worden; wir follen hier ein gurufmirtendes und partielles Ge: fez annehmen, find alfo allerdings Richter und Gefege geber ju gleicher Beit. Hebrigens habe er nur ber: langt, bag bie, die felbft Foberungen machen und die, welche wohl wiffen mogen, daß fie felbst anger flagt werden, austretten. Stap fer zweifelt, ob der Genat bas Recht habe, einige feiner Glieder auszu: fchließen; er will die Entscheidung gleichgultig erwars ten; aber er erklart, daß feine Foberung gerecht ift; bag er nicht aus gemeinem Gut befriedigt fenn will und bag er nicht austretten wird, mann ein Gefeg ihn nicht ausschließt; wir find nicht Richter in ber Sache, weil die Refolution einen bestimmten Richter anweifet. guthi's v. Langnau Anfrag wird bier rauf verworfen; nur drei Ctimmen find fur Ans nahme beffelben.

Ment of the state of the

Groffer Rath, 18. July.

über Die schon angenommenen Artifel Des Reglements wieder erftatten laffen: Denn Tehlen ift menschlich,

ben fonne; follte die Refolution ein richterlicher der beiben Rathe vor; er auffert bei Diefem Anlag Spruch fenn, fo mare fie fchon badurch verwerflich ; auch zugleich die Bedenklichkeit, daß laut den getrofe nen Beichluffen die Saalinspeftoren dem 70. S. Der Ronflitution zuwider, zu einer beständigen Commiffion gebildet werden. Suber glaubt, Die Gaalinfpeftoren tonnen nicht als eine Commiffion angesehen werden. angefeben murben, biefe erft nach Beenbigung ihrer Geschäfte laut dem 70. S. der Konstitution aufgehoben werden follte, die Polizei der Versammlung aber nie beendigt ift. Grafenr ied glaubt, da die Saalins fpettoren alle 3 Monate Rechnung abzulegen haben, fo follten fie alle, 3 Monate lang an ihrem Poffen bleiben, indem fonft feine Berantwortlichfeit von ihnen gefodert werden fonnte. herzog unterflugt Gras Suber glaubt, es fen nur um bie Res fenrieb. daftion gegenwartig ju thun, indem, wenn die Bes schluffe felbft verhandelt merden follten, fie erft guruts welche burch die Sande ber Saalinspettoren geben, unbetrachtlich find. Gecretan unterfrugt Grafen rieds Bedenfen, und fodert, daß ju hebung aller Schwierigfeiten, sowohl derer, welche Ruhn bory trug ale auch derer, welche Grafenried anzeigt, Die Saalinspettoren nur auf 10 Bochen gemablt werden und alfo alle 10 Wochen, bor ihrem Abtritt Rechnung ablegen follen. Diefer Antrag wird angenommen.

Das Direftorium überfendet Bittfchriften von ver Schiedenen Gemeinden des Rantons Bern, Die ihre Behenden diefes Jahr noch ftellen wollen, und jeigt jugleich an , daß diefer Bunfch , der felbft jum Ent lich fich die Schwierigfeiten, welche eine Folge ber Dies jahrigen Zehendenanfhebung find, mehren, und das burch Armen, und Erziehungeanstalten und Die geifts lichen Pfrunden ihrer unentbehrlichsten Silfequellen beraubt werden, die nicht erfest werden, wenn auch fchon die im Schluß bes groffen Raths borgefchlas gene Entschadigung Plag hatte , welche doch nie gange Entschädigung ift , und mahrscheinlich so fpat geleiftet werden fonnte, daß badurch folche Unftalten inbeffen auffer alle Thatigfeit Igefest wurden : Es ladet Die Gefeggebung ein, fich schleunig mit diesem Gegenstand gu beschäftigen. Panch aud fodert Diedersetung eit ner Commiffion , Die morgen einen Bericht bieruber abstatte, und Mittheilung Diefer Bothschaft an den Genat. Suber fagt, der größte Fehler ben wir ges macht haben, mar, ben diesjährigen Zehenden ohne hinlangliche Renntnis der Boltsstimmung und der Hilfsquellen des Staats, abzuschaffen, wir sollen Das her diefes übereilte Defret gurufnehmen, und ba, wo der Zehenden noch nicht eingesammelt ift, ben felben beziehen, da mo er aber fcon eingesammelt Rubn legt einen abgeanderten Ordnungsentwurf fenn mag, denfelben nach einer billigen Schagung

bas Berbeffern ber begangnen Sehler aber ift ber Ger Werte gegangen find : fein Staat fonne ohne bestimme rechtigfeit gemaß. Rellft ab ift gang ungleicher Deis nung, weil das Zehendaufhebungedecret der Conffis tution, die wir erft beschworen haben, gemaß ift; er fodert daher Tagesordnung über diefe Botschaft und begehrt eine Commission über allgemeine und gleiche formige Auflagen zu Steurung der Bedürfniffe. Zehenden, welche gestellt wurden, follen als Opfer für das Naterland eingezogen werden, worüber er sich herzlich freut: wollten sich aber etwan diese Zehendbaren badurch von den allgemeinen und gleiche formig der Konstitution gemäß vertheilten Auflagen entziehen, fo leuchtet bann offenbar em, daß biefe Begehren nicht aus Liebe fur Das Baterland entftan. den find. Suffi fonnte der Diederfegung einer Commiffion folgen: indeg da fich jest zeige, daß die meisten zehendpflichtigen Einwohner Belvettens für biefes Jahr noch gerne ihre Zehenden zahlen, so glaubt er soll das Defret vom 9. Juni zurüfgenom, men und die Zehenden selbst oder der Werth dersel. ben bezogen werden, indem dann die Gefezgebung Zeit erhalt, mit aller Gorgfalt über Die wichtigften Gegenstande zu entscheiden, weil durch jene Daagregel für die augenblitlichen Bedurfniffe des Staats geforgt Bimmermann erfennt, daß man mit der Abstimmung über die Feudalrechte ju fehr geeilt habe: indeffen follen wir den Grundfagen treu fenn ; murden wir das Defret vom 8. Juni gurufnehmen, fo mare beswegen unfer Befchluß, der gegenwartig vor dem Genat schwebt, nicht gurufgenommen : er glaubt da her wir follen diefe Bothschaft fogleich dem Genat Bufenden, und erft, wenn er allenfalls unfern Bes fchlug verwerfen murde, eine Commiffion niederfeten, indem wir über einen Gegenftand , ber bor bem Ge nat fchwebt, burchaus nichts verfügen tonnen, fons bern ruhig abwarten follen, mas berfelbe barüber verfüge: daber ift bier Bermeifung an den Genat und Bertagung bis nach beffen Abftimmung Die einzig wefmaffige Maagregel. hartmann folgt Bims Saas folgt ebenfalls, fieht aber Die Schwierigfeit nicht ein, auch jest noch die Zehenden aus den Scheunen , fatt vom Felde ju beziehen , in: bem er auf Die Chrlichfeit unfrer Mitburger gablt : er will aber zugleich ein Buch öffnen, in welchem jes bem eingezeichnet wird, mas er liefert, bamit bann bei einer allgemeinen Auflage mit jedem abgerechnet werden fonne. Capani fieht hierin nur bas Werf ber Ariffofratie, mo nicht gar ber Gegenrevolution; benn es fen unmöglich, bag ein beladenes Bolf fich feine gaff nicht abnehmen laffen wolle: man foll daber Das Decret feineswegs gurufnehmen, fondern bas Direftorium auffobern, ben Quellen Diefer Stimmung nachzuspuren, fo wird auch Diefes die Feinde der Frei. heit und Gleichheit bald als die Urheber Diefer Berblen bung und Difftimmung bes Bolfes erkennen lernen. Derzog bezeugt ebenfalls , daß wir ju übereilt gu

1415 10468 mi Bentolite 2 11(F)

te Auflagen befteben; wir aber haben unfern Rorper nackend ausgezogen, fo bag er nun unbedeft gwifchen Feuer und Baffer fteht; deswegen aber follen wir uns jest nicht jum zweitenmale übereilen, und bas Des fret gurufnehmen wollen: weil fonft eben fo viele Bitts schriften wider diefe Aufhebung einkamen: er folgt daher Bimmermann, will aber doch Niederfetung einer Commiffion, die ben Gegenftand forgfaltig uns Augeburger bezeugt, dag die Stims terfuche. mung zwar allgemein fen, aber nur bon den Hufs weifungen ber Ariftofraten und Pfarrer herruhre, die das Bolf glauben machen es werde doppelt fo viel gablen muffen : er will daher, daß das Direktorium etwas forgfaltiger nachfrage, fo werde es feben, daß Die Burufnahme bes Defrets ben Ariftofraten febr willtommen mare. Euftor ift in Rutficht der Sache felbst hubers Meinung, in Rufficht der Mittel aber ftimmt er Zimermann bei. Bourgois fieht in Diefen Bittschriften feineswegs die Stimmung des gangen Bolfe, und glaubt, wir murden weit mehr Begenvorftellungen erhalten, wenn wir den Winfen des Direktoriums folgten: aufferdem werden die Zes henden ja erft im folgenden Jahre bezahlt, alfo fann der Mangel fur Urmenanstalten und Pfarrer jest noch nicht druckend fenn , und man hat Zeit fich zu beras then ; er fodert daher eine Commission. Roch fagt: Unfer Befchluß mard getroffen ju einer Zeit als eine ungeheuer groffe gucke badurch entfund, benn es ift leicht zu fagen, es foll ein anderes Auflagenspftem errichtet werden, aber die Ausführung deffelben hat folche Schwierigfeiten, bag damale fcon viele Leute fürchteten, der Staat fonnte fich verbluten, ehe die Lucke ausgefüllt fenn murde; alfo wenn jest diefer Fehler durch die gemachte Erfahrung noch mehrerern Leuten in Die Angen fallt, fo ift es fich nicht ju bers wundern und fommt feineswegs bon Befreibungen der Ariftofratie ber; es ift ein Zeichen man habe fchlechte Grunde fur frch, wenn man immer mit folden unbestimmten Beschuldigungen erscheint: übrigens ift es nicht darum zu thun, das Gefez bom 8. Juni gus rufzunehmen, fondern nur demfelben allenfalls eine neue Bestimmung hingugufugen; denn burch daffeibe ift ja einzig ber Bezug des diesjahrigen Zehenden aufgeschoben und feitdem ifa p. C. fatt deffelben gu ents richten beschloffen worden; erft wenn der Genat uns fern Befchluß verwirft, dann find andere Berfüguns gen ju treffen , jest aber follen wir und durch feine Dittschriften, weder für noch wider, verleiten laffen, bon den Grundfagen eines rechtmaffigen Gangs abs juweichen; wir follen baher ben Gegenstand bertagen bis der Genat über unfern Befchluß abstimmt, und ihm die Bothschaft zusenden. Grafenried will die Bothschaft mit Dringlichkeitserklarung dem Genat gufenden und das Direktorium einladen, die bittenden Gemeinden anguhalten, den Zehenden einzusammeln,

महामा भी भी भी भारत महत्वा महत्वा महत्वा महत्वा

raber jugleich auch Unftalten ju treffen , bag er ges Schäft und nachber bezogen werden tonne: endlich will er, daß die Commiffion über Unterftugung ber Urmenanstalten und Pfarrer schleunig berichte. Roch fagt: Die Commiffion tonne ihrer Ratur nach nicht arbeiten bis der Genat über unfern Aufgebungsbe Schluß entschieden hat. Rubn anerfennt, daß die Mriftofraten nicht mit unfern Berrichtungen gufrieden fepu merben; aber überhaupt haben wir die Bolfs. fimmung nicht hinlanglich berathen, und das Bolf ift miftraufch , wenn man ihm etwas nachlagt mit ber Ameige, man werde etwas anders fodern : Dies alfo eben to gut ale Die Mufftiftung der Ariftotraten, bat Die Bolfestimmung veranlagt. Diefes Ereignis gebe und Die Lehre, daß wir nie Gefete überfiurs gen , fondern immer nur mit bem Zeitbedurfnig fortichreiten follen: die Ronftitution felbit fodert, Dag Die alten Gefete befteben bis nene an ihre Stelle getretten ftab, alfo batte auch erft ein neues ginang: ipftem entworfen fenn follen, ebe das alte aufgehoben ward. Uebrigens aber mare jest Burufnahme des Ges feges bom 8. Juni gang unthunlich, weil aus ber baufigen Rufnahme der Gefete eine Ungewißheit in bem burgerlichen Buftand und ein fur Die offentliche Rube und Ordnung gefahrliches bin und herschwan ten enifteht, bas schadlicher ift als ein an fich fehleus haftes Gefeg: wir muffen dem Bedurfniffe nicht bor greifen , fondern das Gefühl Deffelben erft erwachen laffen , ebe mir ein Gefet aufbeben. Eben fo menig aber fann Bertagung fatt haben, weil die Gemeinden entfehloffen find, den Behenden zu ftellen und alfo ber felbe auf dem Felde ju Grunde geben mußte: wir follen alfo das Direftorium einladen , Anftalten ju treffen, daß diefer geftellte Bebende eingefammelt und bis jum Entscheid ber gangen Frage ficher aufbewahrt werde. Efch er will nicht in bas Umffant liche ber Sache felbft eintreten, weil baruber fdon weitlaufig genug bon mehrern Mitgliedern gefprochen morden; er will nur einige geaufferte Meinungen miberlegen, Die Der Sache, feinen Empfindungen gufolge, einen falfchen Unichein geben. Diefe Bothschaft bat feinen Bezug auf den gegenwartig bor dem Genat fcmebenden allgemeinen Zehendenbeschluß, fondern betrift Durch, aus die Ginfammlung des diffahrigen Zehendens oder eines allfälligen Erfages deffelben; folglich follen wir aud diefen Gegenstand gang abgesondert behandeln, und feiner Bichtigfeit wegen und erft ein Gutachten Darüber von einer Commiffion eingeben laffen. Gang falfch ift Die Angabe, Dag Die Dieffahrigen Zebenden erft im folgenden Jahr bejogen werden, und man alfo Beit genug babe fich über den Wegenffand ju berathen; im Gegentheil werden Die meiften Behenden der Ur. men und anderer offentliche Anftalten, fo wie auch die ber geiftlichen Pfrunden, meift in Natura bejogen, mid folglich ift bas Bedurfnig hochft bringend, fur Die fer ihren Unterhalt zu forgen. Ein Abrechnungsbuch wie haas vorschlagt, ift gang unnut, Denn wenn ber Disjahrige Zehenden noch bezogen werden foll, fo muß!

er ale Gigenthumsfache nicht als Auflage bezogen were den, indem er erft, wann der Genat unfren Befchig annimmt, ale Auflage ertlart, und daber abgeschaft wird, die Gefete aber nicht gurufwirken tonnen, und derfeibe naturlich auch noch von den Privateigenthus mern Deffelben bezogen werden foll. 2Bas endlich bas Michtgurufnehmen ber als Schadlich erfannten Gifebe betrift, jo gestehe ich aufrichtig, daß ich es als Pflicht Des Gefeggebere anfebe, feinen Brribum frei ju gefte ben, und auf ben rechten 2Beg jurufgufebren, ebe er auf einem Abwege rubig das Boje bewirken laft: übrigens ftimme ich neben ber Dieberfegung einer Commiffion Rubne Borfchlag bei. Carrard wird nch nicht leicht durch einzelne oder vervielfaltigte bitte jehriften hinreiffen laffen, weil bei dem entgegengefes ten Rall Diefelben noch vervielfaltigter erfcheinen fonns ten: er gefteht daß man ju übereilt ju Berfe gieng bei dem Schlug des 8. Juni; er fieht Die Gache als genau verbunden mit dem por dem Genat fchmebens den Befchlug an, und fodert daber Mittheilung der Bothichaft an den Genat, und Aufschub der Bebands lung des Gegenstandes bis jum Schlug des Genats, indeffen follen die Gemeinden ihre Zehenden felbit ein gieben, meil der Begug derfelben für den Staat ju groffe Berwaltungstoffen veranlaafen wurde. 2Beber folgt der Unerkennung der Uebereilung, aber deffen unger achtet glaubt er tonnen wir das Defret nicht jurufe nehmen, wegen den unfaglichen Schwierigkeiten Die dadurch entstunden: hingegen fep feine Schwierigfeit da, das Berlangen der Gemeinden die den Zehenden gablen wollen, ju befriedigen, weil die Diforgung Duich Die Agenten gefcheben tonne; er will aufo biergu bas Direttorium einladen, und das übrige bertagen, bis Kild, mann folgt der Genat abgesprochen habe. Carrard. Guter ruft: Schabe daß wir die golde nen Mehren mit Thranen befeuchten! Die Aufhebu S der Bebenden mar teme Finangspeculation, fondera eine Revolutionsmaasregel. Aufgebung ber Bebenden erfoderte Die Freiheit und Gleichheit, aber die Eigens thumsichung fodert die Berechtigfeit. Desmegen weil einige Gemeinden nun lieber Zehenden als andre Auflagen begabien murden, follen mir nicht den Riebse gang geben, fondern bas Bolt aufflaren über Die Rothwendigfeit und Den Bortheil Der Zehendenaufber bung: alfo will er ein Dringlichkeitsbefret an ben Senat fenden, und deffen Schluß abmarten. Geere tan fiebt hierinn nur die 2Birfungen der Ariffocratie, denn alle Diefe Bittidriften baben gang ben gleichen Geift; er ficht ungern immer nur bon Gefahr und enormen guden forechen, denn das mas nur em fleis ner Theil des Botts jabite, murd Doch nicht fo fcmet bon Der gangen Dation bejablt merden tonnen! Et fodert alfo rubige Abwartung bes Entichluffes bes Genats, und will ben angebotenen Zebenben als Gabe furs Baterland fatt des halben vom Sundert Des Berthes der Guter den wir an der Stelle bed Bebenden ju fodern beichloffen haben, annehmen (Die Fortfegung im 89ften Gtul.)

# Der schweizerische Republikaner.

## mad grin gan is auf Meun und achtzigstes Stück.

### Gefeggebung. Groffer Rath 18. July. (Fortfegung.)

Lacoffe glaubt, der Genat verwerfe ben Befchlug, er will aber deffen ungeachtet das Gefeg nicht gurufneh: men; er fodert Abtretung Derjonigen Mitglieder, Die bei den Zehenden für oder wider interaffirt find. hus ber nimmt feinen Untrag juruf. Michel fodert Abs ftimmung, welche angenommen, und beschloffen wird: I. Bertagung bis der Genat abgeschloffen habe. 2. Meberfendung ber Bothschaft an den Genat. Die übri

gen Untrage merden verworfen.

Das Direttorium erflart in einer Bothschaft, Die Berichte welche aus dem Canton geman eingefoms men fepen, fodern daffelbe auf, fchleunige Bestim, mung über die Bermaltung der Gemeindeguter gu begehren. Diefen Berichten jufolge bat die Gemeinde I ferten fich widerrechtlich verfammelt, um den Rath fu gwingen, Die bisherige Berwaltung der Gemeind. guter abzugeben, welchem fich der Rath widerfeste, indem er gwar gerne, aber nur gefeglich abtreten will; Daber bittet derfelbe um fcbleunige Berhaltungsbefehle, weil die Gemeinde fich den 21. d. wieder verfammlen werde, um eigenmachtig über Die Berwaltung der Gemeindguter Berfügungen zu treffen, indem Diefelbe behauptet, die Gefeggebung habe feine Berfügungen über das Eigenthum einer Gemeinde ju machen, und badurch, daß das bisherige Gemeindsgut für wahres Eigenthum der Gemeinden erflart fen, haben fie aus: Schliegliche und vollig unbedingte Bermaltungsfreiheit über Daffelbe erhalten. Gecretan ift noch mehr uber Die Grundfage betrubt, Die hier aufgeftellt mer ben, als über die vorgefallne Unordnung felbft. Go einleuchtend es ift, daß bas Eigenthum feder Ger meinde beilig ift, fo einleuchtend ift es anderfeits, der Unordnung wegen die fonft entftunde, daß nicht jeder Gemeinde überlaffen werden fann, die Bermaltung willführlich zu beforgen. Er will daher Aufschub der Entscheidung der hauptfrage, bis die Commiffion Dar über ein Gutachten vorlegen konne: Die Beibehaltung ber bisherigen Bermaltungerathe, bis hieruber gefege lich verfügt ift, glaubt er, fen durchaus unentbehrlich. Daber muffe bas Direktorium eingeladen werden, in ber Stadt Iferten, so wie überall, die bisherigen Authoritaten zu erhalten, und Rube und Ordnung berzustellen. Rubn fieht bier Die erften Funken ei ner Anarchie, ber wir und mit Muth wider egen follen, bies aber fann von unfrer Geite nur durch gute Beiege gefcheben: indeffen ift der gange Gegenstand Sache ber vollijegenden Gewalt, auch ladet und eins Bolt, welchem man glauben machen wollte, Labarpe

sig das Direktorium ein, uns fo fchleunig als möglich mit dem allgemeinen Gegenstand ber Gemeindsvers waltungen zu beschäftigen, welches er hiermit der bars über niedergefesten Commission gu Befchleunigung ihr rer Arbeit and Berg legen will. Carrard ift gang niedergefchlagen Durch diefe erften Spuren von Anars chie; die Conftitution felbft fodert emfembelige Beibes haltung der alten Gemeindsauthoritaten, und es barf nur nicht in Zweifel gezogen werden, bag die Gefege gebung uber die Ginrichtung ber neuen Gemeindebers waltungen zu berfügen hat, er hoft, das Direktorium werde Die nothigen Mittel anwenden, um die Orde nung herzustellen, und die Rubeftorer zu ftrafen; übris gens folgt er Rubn. Bourgois fimmt bei, boch wunscht er, daß man der Gemeinde Iferten fchreibe, und fie im Ramen des Baterlandes jur Rube und Ordnung rufe, und allenfalls, um gangliche Beruhis gung ju bemirten, mochte er jugeben daß biefem Ges meinderath feche Burger beigeordnet werden Plats man folgt, und bringt auf Befchleunigung ber Arbeis ten jener Commiffion, weil die allgemeine Rube dies fes erfodere. Suber folgt gang Ruhn, und findet, die fpater vorgefchlagnen Maabregeln murden grade das Gegentheil von dem bewirken, mas man erzielen will. Ruhn's Untrag wird angenommen.

Da der Genat den Befchlug über die Bermah: rung der Rirchen : Wittwen : und Baifenguter vers wirft, fo wird der Gegenstand in die Commission gus rufgewiesen, und diefelbe durch Decht vervollstandigt.

Das Direktorium überfendet das Prototoll über Die Gidesleiftung des Direktoriums und feiner anwes fenden Agenten, und bas Protofoll der Gidesleiftung

des Obergerichtshofs.

Der Prafident zeigt an, daß der Gecretair Fisch feinen Abschied zu erhalten wunsche; man will gur Tagesordnung geben. Fifch zeigt an, daß er bei dem Minister der Wiffenschaften angestellt sep, wo er, seis nen frühern Studien gufolge, mehr für das Baterland wirfen ju tonnen glaubt. Roch begehrt, bag die Entlaffung gestattet, Fifd, aber verpflichtet fenn foll, noch fo lange an feinem Doffen gu bleiben, bis ders felbe wieder befest fen. Diefer Untrag wird anges nommen.

### Genat, 18. July.

Auf Beranlaffung des vorgelegeten ebegeftrigen Protofolles verlangt Laflechere, daß die Briefe des Direftor gaharpe und derjenige, den er vom fran, fischen Direftorium erhalten bat, auch einzeln in beis, den Sprachen abgedruft werden, um das helvetische

MARCH HOLL CORP. befige bas Butrauen ber frantifchen Regierung nicht | 9. Wenn hingegen ber Angeworbene erflart, er fene

mehr, aufzuflaren. Angenommen. Der Befchluß, welcher auf eine Ginladung bes Direftoriums bin, Die in fpanischen Diensten ftebens den Schweizerregimenter bon dem Berbotte alles Res frutirens ausnimmt , und die Ginfdranfungen unter denen jedoch auch die Werbungen fur dies Regiment fatt finden follen , bestimmt - wird berlefen. Auf Fornerods Untrag wird derfelbe einer Commiffion übergeben, Die in 3 Tagen Bericht abstatten foll; fie besteht aus den B. Lafle chere. Schmid, Bup torf, Zastin und Munger.

### Der Beschluß ift folgender:

Der groffe Rath an den Genat.

In Ermagung, daß zwischen der frangofischen Republif und Spanien ein Schut, und Trutbund: niß bestehet; bag durch unfere Berhaltniffe gu ber frangofischen Republik die Freunde Derfelben auch Die Unfrigen find.

In Ermagung, baf es nothwendig ift, allen Digbrauchen gu feuern, welche allenfalls durch die

Berbungen veranlagt werden fonnten,

hat der groffe Rath auf bie Ginladung bes B.

Direftoriums befchloffen:

Urt. I. Das Gefeg bom zten heumonat, welches feine Berbungen in Selvetien fur fremde Dienfte erlaubt, erftreft fich nicht auf jene Schweigerregis menter , welche in fpanifchen Dienften fteben.

Art. II. Die Berbungen fur Die Schweizerregimen ter in fpanifchen Dienften, follen unter folgender

Berfugung gefchehen :

1. Diemand foll werben durfen, ohne Patent bes

Regimentschefs.

2. Diefe Patente follen dem Direftorium borgelegt und bon demfelben unterfucht und biffert werden.

3. Diefe Patente muß ber Berber bem Unterfatt halter bormeifen, ehe er die Berbung eröffnet, Der Unterftatthalter foll daffelbe bifferen.

4. Er ning ferner in jeder Gemeinde, wo er wirbt Daffeibe dem Agenten oder Friedensrichter bor;

meifen.

5. Mann ber Berber einen Refruten angeworben bat, fo ftellt er ibn innerthalb vier und zwanzig Stunden dem Friedensrichter des Orts vor, wo er ihn angeworben hat.

6. Bis die Friedendrichter angestellt fenn werben, foll diefe Borftellung bei dem Agenten der Ges

meind por fich geben.

7. Der Anworbne foll von dem Friedensrichter ober wo noch feiner ift, bon bem Agenten befragt wer, ben: Ob er freiwillig Dienst genommen habe?

3. Wenn der Angeworbne erflart, daß er freiwillig Dienft genommen habe, fo ftellt der Friedensrich, ter, oder wo derfelbe noch nicht gewählt ift, der Agent dem Werber barüber ein berfchloffenes fchriftliches Zeugnig aus.

nicht freiwillig angeworben worden, fo foll ber Friedensrichter, ober wo er noch nicht beftellt ift, der Agent, Die Sache genau untersuchen, die Zeugen abhoren, und die gange Untersuchung ber Sache schriftlich abfaffen.

10. Diefer Berbal foll dem Angeworbnen verfiegelt zugeftellt werden. Diefer legtere ift allemal fchuls big, fich damit bor der Abministrationstammer gu fellen, wenn ber Werber ihn nicht freiwillig

loegeben will.

11. Rein Ungeworbener barf aus helvetien geführt werden, ohne daß er von dem Berber, der Ud. miniftrationefammer feines Rantone vorgeftellt und derfelben die Zeugniffe oder Berbale vorges

legt worden find.

12. Benn ber Berber bei der Unwerbung, gufolge bes Berbals, Ueberliftung, Betrug, oder Gefährde gebraucht hatte, fo foll Die Administrationstam; mer die Gache dem Diffritsgericht des hauptorts überweifen, bas den Werber mit Gefangnif beftra fen, und ihn zu Erstattung der Roften an den Angeworbnen anhalten foll.

13. Die Dauer der Gefängnifftrafe foll von nicht wet niger als 8 Tagen, und nicht langer als von

6 Monaten fenn.

14. Wenn der Ungeworbne blos guruftreten mochte, ohne daß dabei bem Berber Gefahrde, Ueberlis ftung ober Betrug gur Laft gelegt werden fonnen, fo foll ihm diefes gegen Erstattung bes handgelbs und der Roften fo lange geffattet fenn, bis et der Administrationsfammer borgestellt und bot berfelben feine Ginwilligung erflart hat.

15. Diejenigen , die fich unter dem Alter bon gwant gig Jahren anwerben laffen, fonnen von ihren Meltern, oder Bogten , Chemanner aber bon jes Dem Alter, tounen bon ihren Chefrauen und Rindern gurufgefodert werden, und follen gegen Erstattung des Sandgelds und der Roffen freu

gegeben merden.

16. Gollte ein Berber fich unterfteben, jemanden bon den frangofischen Urmeen angumerben, fo follbers felbe als Falfchwerber angefehen, und als folcher nach der Strenge der Gefete behandelt werden.

Der Befchluß, welcher den erften Abschnitt Des Reglemente beider Rathe, welcher bon ben Berfammlungsfalen handelt, enthalt, wird zum gweis tenmal verlesen. Deveven findet, daß derfelbe für einmal unmöglich tonne angenommen werden; da mahrscheinlich der Regierungefig nachffens verandert merde, fo muffe man erft bas gofal tennen, che man Bestimmungen, die babin einschlagen, treffen tonne; in unferm gegenwärtigen g. B. wurde die Ausführung des Beschluffes unmöglich fenn. Uffer i bemerkt ers ftens, wie sehr er bedaure, daß der groffe Rath nicht Das gange Polizeireglement Der Rathe, auf einmal bem Genat jugefaudt habe; biefer wurde alebann ger tes um neue Beffimmung bee Regierungefiges ju thun wif , wenn nicht aufferordentlich michtige Grunde es I mare, fo hoffe er, werde eine volltommen freie Stimme unmöglich gemacht hatten, das Gange angenommen haben, ohne fich an Rleinigkeiten ju foffen, Die in ber Folge allenfals immer wieder verbeffert werden konnen; dadurch ware vermuthlich viel kostbare Zeit ! erspart worden , indem bei Uebersendung der einzel nen Abschnitte , mahrscheinlich mancher aus Grunden verworfen wird, um deren willen man, das Gange ju bermerfen, Bedenfen getragen hatte; überdem fann man doch erft am Ende miffen, ob man auch wirklich ein vollständiges und wohlgeforme tes Ganges hat? — Allein Diefes laffe fich nun kaum mehr andern, und über ben erften vorliegenden 216: schnitt, ift er gar nicht Devevens Meinung. der Umstand, daß der Regierungsfit vielleicht bald abgeandert wird, ift ein neuer Grund, das Regles ment über die Verfammlungsfale defto eher anzuneh. men, damit fobald ein neuer Regierungsfit bestimmt ift, Die Gale Der Borfchrift gemaß, eingerichtet wer: den konnen; übrigens hat es mit dem vorliegenden Beschluß nicht die Meinung, daß er auf der Stelle nach feiner Unnahme auch muffe vollzogen werden; es verhalt sich damit gerade wie mit dem Beschluß uber das Coftum, der schon vor einigen Monaten ers folgt ift, während noch ist eine groffe Zahl Mitglie: der, fein einziges Stuck ihres Costums tragen. Aus diefen Grunden , und weil die einzelnen Artifel bes Abschnittes feinen Beifall haben, frimmt er gur Unnahme. Zaslin hatte befonders gewünscht, der groffe Rath murde mit dem bringendern Theil des Reglements, der die Ordnung unfrer Deliberationen betrift, ben Unfang gemacht haben; ber vorliegende Beschluß selbst aber, gefällt ihm besonders um der Pulte willen nicht, Die vor den Gigen der Reprafens tanten befindlich fenn follen; er glaubt, dies murde eher einer Zeichnungsschule als einem Rathe gleichen und ift daber geneigt ju verwerfen; auffer wenn man etwa glauben wurde, ein nachfolgender besonderer wird angenommen. Beschluß könnte diese Pulte zurüfnehmen. Laflech ere fagt, der neue Saal des Rathes der 500 in Paris, len ebenfalls mit Pulten bor jedem Gipe verfeben und diefe Unftalt fen überaus nuglich; er nimmt den Befchluß an; bagegen pflichtet er Ufferi's Meinung nicht bei , daß es beffer gemefen mare, menn uns Der groffe Rath das Reglement auf einmal überfandt batte. Meper v. Arbon migbilligt die Dulte, weil er glaubt , fie wurden am bequemen Auffteben bin bern; er verlangt eine Commiffion. Ban stimmt Ufferi's Meinung bei. Genhard glaubt, Die Refo lution murde Beranderung Des Regierungefiges nach fich gieben und nothwendig machen, indem in Arau nicht vorhanden ift, mas der Beschluß erfodert; und ba er findet , bag man feine Bedurfniffe einfchranten tonne, fo will er ben Befchlug vertagen. Mener

gebung ftatt finden, und durch den Beschlug tonnte man diefe Freiheit einschranken. 3aslin widerfest fich einer unbestimmten Vertagung, welche die Kone stitution nicht erlaube; 8 oder 14 Tage allenfalls fann er zugeben. Laflechere: Entweder bleiben wir hier ober nicht; bleiben wir, fo muß die Stadt Arau wiffen, wie die Berfammlungsfale, die wir verlans gen, beschaffen fenn muffen; bleiben wir nicht, fo ift ber Befchlug um fo nothwendiger, bamit die Eins richtungen anderswo jum boraus getroffen werden tonnen. Deper b. Arau nimmt nun feine Deis nung guruf. Muller und Berthollet fprechen für den Befchluß; legterer findet, derfelbe fen allers bings auch in unferem gegenwärtigen Lotale anwend. bar. - Er wird angenommen.

Der Auszug aus dem Protofoll des groffen Rathes über ben bon ihm am 14ten Julius abgelege

ten Burgereid, wird berlefen.

Die Unfrage des Obergerichtshofes beim Dis reftorio, ob daffelbe langer in Arau feinen Git bes halten foll; die Bothschaft des Direktoriums, wels ches diefe Unfrage dem groffen Rath jur Verfügung darüber mittheilt, und der Befchlug des groffen Ras thes, der über die Frage, in Betracht des 90 f. der Konflitution, welcher ben proviforischen Git bes Dbergerichtshof, in dem Aufenthaltsort der Gefetges bung bestimmt, und ju einer Menderung den Antrag des Direktoriums erfodert, jur Tagesordnung geht, werden vorgelefen. Lafle chere findet, der Dberges richtshof fowohl als bas Direktorium, haben tonftis tutionswidrige Anfragen gethan. Luthi bon Gol. ber Obergerichtshof hat nicht konstitutionswidrig ges handelt; er mußte beim Direftorio anfragen, mas feine Abficht mare, indem allgemein davon gefpros chen ward, ber Gig Des Gerichtshofes folle an einen andern Ort bin berlegt merden. - Der Befchlug

Augustini und Fornerod meinen, ber bers lefene Ausjug aus dem Protofoll des groffen Rathes über die Gidleiftung am 14ten Julius, follte gang ins Protofoll des Genats eingerückt werden. Luthi von Gol. und Ufter i widerfegen fich diefer zwecks lofen Weitschweifigkeit. Man geht zur Tagesordnung

über.

Die Distuffion über die Entschädigung ber vers

folgten Patrioten wird fortgefest.

Buthi von gangnau glaubt, ba fein ers fter Untrag , betreffend ben Austritt , ber in ber Gas che intereffirten Mitglieder, verworfen worden, fo muffe nun der Beschluß selbst als tonsitus tionswidrig und ruckwirfende Rraft habend, verworffen werden. - (Man unterbricht ihn und bes mertt , es fen jest nur darum ju thun, über die bors b. Arau fimmt diefer lettern Meinung bei; wenn I geschlagne Bertagung, über Druck der Resolution und

jede Bertagung überfluffig fen; wir tonnen feine ans Dere als allgemeine Gefene machen; Dieg aber mare ein partheiisches Gefet. Die Ronftitution will, daß Die alten Gefete bestehen, bis neue vorhanden find; jeder Rlager kann also vor seinem ordentlichen Rich ter erscheinen ; er verlangt bemnach , daß die Refo lution verworffen werde, und daß man fich bei teis nerlet Unfragen darüber weiter aufhalte. Attenbo: fier will Druck und ben verlangten Etat der Ent fcabigungsfoderungen mit einander vereinigen. Res bing ift gleicher Meinung, indem der Gegenstand aufferft wichtig fen und die langmuthigfte Prufung verdiene. Muret fann biefer Meinung nicht bei pflichten; damit der verlangte Etat von einigem Mugen fen, mußte er vollffandig, alle Reclamationen mußten eingegeben fenn; diefes fann nicht anders als durch ein Gefet erhalten werben, welches einen Ter: min fefffett, nach Berfluß beffen feine Forderungen mehr gultig find; ein folches Gefen aber fann ber Genat nicht geben; eben fo wenig fann er das Geschaft auf unbestimmte Zeit vertagen; man foll ben Lag bestimmen, mann die Diskuffion wird eroffnet werben und biebahin ben Befchluß und bas Gut achten auf bas Bureau legen. Duc fann weder bem Druck noch dem zu verlangenden Etat beistims men; der Druck murde unnothige Roffen verurfachen und mare überdem auch febr gefährlich, denn durch ben Druck eines folchen Befchluffes tonnte das Bolf leicht auf die Meinung gerathen - er fene Gefet; eine Einladung ans Direktorium jenen Etat ju Stande bringen zu laffen, mare fo viel als ob wir felbft fo: Derungen hervorruffen wollten - bas Gange murde unnuger Beife verzögert werden; wir fonnen den Beschluß nicht annehmen, denn erftens find wir Ge fengeber und nicht Michter, (er wird gur Dronung gerufen; es fen nun noch von der Gache felbft nicht die Rede ) — wer an die alten Regierungen etwas ju fordern hat, foll fich an die fonftituirten Ge walten wenden. Genhard, weil die Resolution durchaus unannehmlich sen, so halte er alle vorläusis gen Berfügungen für unnöthig; - die Beschädigten follen entschädigt werden, aber nicht durch einen foli chen Besching. Ufter i erflart, daß er burch Dus nete Grunde bon ber Unthunlichfeit bes einzufo Dernden Etats aller Entschadigungsbegehren überzeugt worden; dagegen besteht er auf dem Druf des Beschluffes und Gutachtens; es ift wichtig daß jeder bon uns, mit Muffe und ruhig die Gache überlegen fon re; die zwen Louisd'ors, welche diefer Druf toften mag, fonnen bier in feinen Betracht fommen, und auch Das andere Bedenken des B. Duc halt nicht Stich; nigt feben, man hat die Refolution über die Behenden auch ges druft, und doch mare es mohl noch viel bedenflicher wenn diefe als Gefet angefeben murbe.

(Die Fortsetning im 91 Stuf.)

bes Gutachtens ju fprechen) - er wolle geigen baß Schreiben bes Direktoriums ber elsalpinifchen Republit, an die Direttoren der helvetifchen Re ni **vublik:** 1975 ing ngripakang kangangangan ardilor of mini The finding of lotter

Burger Direftoren Bidge druded ; mind

Gug und angenehm ift es für ein freges Bolf, Freundschafts Bezeugungen von einer Mation ju et halten, Die, nachdem fie dem neuern Europa bie en fte Unleitung gur Frenheit gegeben, nun wieder neuers dings den Altar Diefer Gottheit auf den Trummern des Aristofraten : Colosses emporhebt. Ruhmvoll ift es für das cisalpinische Volk, sich von Tells Nacht kommen gu einem Bundnig, bas die Matur felbft ente worfen, und die Philosophie des Jahrhunderts und gegenseitiger Bortheil auf unerschutterliche Grundfe ften fteilen, bereits eingeladen gu feben. Ja, biefe neuen Spartaner, die mit einem geringen Saufen von 500 Mann am Dag ben Morgarten 20,000 Deffreis cher jur Flucht nothigten, mußten nothwendiger Beit fe den Gieg über die Oligarchie bavon tragen; die Tyrannen germalmen, die fich erfühnt hatten, diefes wafere Bolf zu unterjochen; ein Bolt, das fogar unter dem Joch der Ariffocratie bon den Soben feiner Ger birge den vereinigten Tyrannen Troz bot.

Empfangt, tapfere und entschloffene Belvefier, die Beweise unserer gerechten Sochachtung und der dankbaren Freundschaft, Die das cisalpinische Dirett torium im Ramen eines fregen Bolts, Guers Ratur lich Bebundeten, Euch giebt.

Alle unsere Wünsche gehen auf diese glufliche Bers bindung, auf diefe fegenverfprechende Bereinigung , Die der Tyrannei den legten Stoß verfeten wird. Ues berhaupt, welche Reihe von glangenden Begebenheiten darf fich nicht gang Stalien von einer, auf Die Grund, fate der Natur , gegrundet durch das Licht der Ber nunft, aufgeflarten, und burch den Bund fo vieler widergebohrner Bolter befestigten Berrichaft ber Frepi heit verfprechen? Bergeblich haben Defpotismus und Aberglaube fich berfchworen, Die Wurgeln Diefes groß fen Baumes ju untergraben ; in aller Bergen haften Diefelben. Staliens Bolfer fühlen es endlich, baf Frenheit das erfte Gefchent ber Datur, fo wie ber et fte Reim gur Tugend ift. Lage uns einig feen, Bobis wollen und Bruderliebe ausfunden, laut ben groß fen Familienvertrag befannt machen ; uns belebe ber namliche Beift, ber namliche Bortbeil vereinige und; bann werden wir die Feinde der Menfchheit, Die gegenwartig nur gu ihrer Berftorung gewaffnet find , mit uns, ju ihrer Bertheidigung und Ausbreitung, vereis

Der Prafibent bes vollziehenben Direftoriums, Unterzeichnet : Costabili; Pagani, Generalfefretar.